

Vereins-Satzung

Ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V.

***Verein der ehemaligen
Schaumburger Märchensänger
Society of former
Obernkirchen Children's Choir***

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V.

mit den Unterzeilen:

Verein der ehemaligen Schaumburger Märchensänger

Society of former Obernkirchen Children's Choir

und hat seinen Sitz in Bückeburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Der Verein **Ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V.** (nachstehend nur noch die **Ehemalige/n** genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Das Ziel der **Ehemaligen** ist es, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe national wie international zu erhalten und zu fördern, die Gemeinschaft aller ehemaligen Chormitglieder zu pflegen und die chorische, musikalische und jugendpflegliche Arbeit der Chorgründerinnen Edith Möller und Erna Pielsticker aufzuarbeiten und lebendig zu halten.

Diese Ziele sollen vor allem durch Projekte in Form von Publikationen, Vorträgen und gemeinsamen Übungsstunden erreicht werden.

3. Die **Ehemaligen** sind parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der **Ehemaligen** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die **Ehemaligen** bilden verschiedene Sparten (Abteilungen), nach historisch bedingten Zeitabschnitten bzw. Zugehörigkeiten zum Chor „Schaumburger Märchensänger“, um so die unterschiedlichen oder besonderen Aufgaben besser fördern und durchführen zu können.

Die Sparten sind selbständig in ihrem Aufgabenbereich und können sich einen eigenen Spartenvorstand wählen.

Ein Spartenvorstand ist kein gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der **Ehemaligen** setzen sich aus

1. **aktiven Mitgliedern**,
2. **fördernden Mitgliedern** und
3. **Ehrenmitgliedern** zusammen.

1. **Aktives Mitglied** kann jede volljährige Person werden, die mindestens ein Jahre aktiv im Chor der Schaumburger Märchensänger mitgesungen hat. Ausnahmen sind möglich. Je nach Zeitpunkt der aktiven Tätigkeit im Chor wird das Mitglied den entsprechenden Sparten zugeordnet.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der **Gesamtvorstand** auf Vorschlag des Spartenvorstandes.

2. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bemühungen der **Ehemaligen** unterstützen möchte.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der **Gesamtvorstand** auf Vorschlag des Spartenvorstandes.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Sparte bestimmt das fördernde Mitglied selbst.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, außer wenn sie einen Vorstandsposten bekleiden.

3. **Ehrenmitglied** kann jeder werden, der sich um die **Ehemaligen**, dem Chorwesen allgemein oder der musischen Jugendarbeit verdient gemacht hat.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Sparte bestimmt das Mitglied selbst.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des **Gesamtvorstandes**.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, außer wenn sie einen Vorstandsposten bekleiden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die **aktiven Mitglieder** sollten sich regelmäßig treffen, sich bei Projekten einbringen und diese unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den **aktiven und den fördernden Mitgliedern** werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe und die Fälligkeit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den **Ehemaligen** endet

1. durch Austritt,
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
3. durch Ausschluss aus dem Verein oder
4. durch den Tod des Mitgliedes.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem *Gesamtvorstand*.

2. Mitglieder, die sich mit ihren Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand befinden und vom *Gesamtvorstand* vergeblich schriftlich unter Fristsetzung und Androhung der Streichung zur Zahlung aufgefordert sind, dürfen aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Mitglieder, die dem guten Ruf des **Vereins ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V.** schaden oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom *Gesamtvorstand* ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich - unter Bekanntgabe der Gründe - mitzuteilen. Ihm steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Macht das Mitglied innerhalb von sechs Wochen von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Andernfalls wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Das Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Organe und Geschäftsjahr

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der *Gesamtvorstand* und die Spartenvorstände.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der/die *Gesamtvorstandsvorsitzende* (nachstehend nur noch **Vorsitzende/r** genannt) lädt mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese Einladung erfolgt bis spätestens vier Wochen vor dem genannten Termin entweder schriftlich durch Brief oder durch Fax oder e-mail, sofern sich das Mitglied vorher damit einverstanden erklärt hat. Die Einladung enthält den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung, sowie die Punkte der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dieses schriftlich - unter Angabe der Beratungspunkte - beim Vorsitzenden beantragt haben. Die Einberufung der Versammlung muss innerhalb von acht Wochen ab Antragstellung erfolgen. Im Übrigen gilt Absatz 1 sinngemäß.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als ordnungsgemäße Ladung gilt die normale Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post unter Verwendung der letzten bekannten Anschrift des Mitglieds bzw. die Versendung einer Mail, sofern das Mitglied diese schriftlich bekannt gegeben hat.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren,
 - b) Ernennung von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme und *Genehmigung* des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene *Geschäftsjahr*,
 - d) Entlastung des gesamten Vorstandes für das abgelaufene *Geschäftsjahr*,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von dem ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Entlastung des *Gesamtvorstandes* und die Wahl des neuen *Gesamtvorstandes* leitet das älteste anwesende aktive Vereinsmitglied, das nicht dem *Gesamtvorstand* angehört.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme § 13 und § 14 dieser Satzung).

Über die gefassten Beschlüsse sowie über Wahlen und Abstimmungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied kann bis zehn Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge beim Vorsitzenden einreichen.

7. Alle **aktiven Mitglieder** haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden.

8. Die Aufgaben der einzelnen Sparten-Mitgliederversammlung sind entsprechend.

Die Sparten-Mitgliederversammlungen werden innerhalb der Gesamt-Mitgliederversammlung für alle Mitglieder zugänglich durchgeführt.

Die Sparten-Mitgliederversammlung wählt seinen Spartenvorstand ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

Nur die den jeweiligen Sparten zugeordneten aktiven Mitglieder haben dabei Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden.

§ 9

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand der **Ehemaligen** besteht aus mindestens drei Personen, kann mit einem/r oder zwei zusätzlichen Beisitzern/innen und je einem/r Vertreter/in aus den Spartenvorständen (wenn möglich die jeweiligen Spartenvorsitzenden) als Sparten-Beisitzer erweitert werden:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Kassierer/in

erweitert bis zu zwei zusätzliche Beisitzern/innen

erweitert mit je einem/r Vertreter/in der Spartenvorstände als

zusätzliche Sparten-Beisitzer/innen

(wenn möglich, immer die Spartenvorsitzenden)

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten.

3. Jedes aktive, fördernde oder auch Ehren-Mitglied der **Ehemaligen** kann in den Gesamtvorstand gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand für drei Jahre.

4. Die Wahl aller Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Bei Einspruch muss jedoch geheim gewählt werden.

5. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- c) Durchführung der gefassten Beschlüsse,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung,
- e) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Öffentlichkeitsarbeit für den Gesamtverein und alle Sparten

6. Zur ordnungsgemäßen Aufgabendurchführung gibt sich der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

7. Zur ordentlichen Durchführung der Aufgaben kann der Gesamtvorstand entsprechende, auch kosten- bzw. honorarpflichtige Hilfe (z.B. Projektleiter) hinzuziehen.

§ 10

Spartenvorstand / Spartenvorstände

1. Der/die Spartenvorstand/stände (im folgendem wird nur von einem Spartenvorstand gesprochen) der **Ehemaligen** bestehen jeweils aus mindestens einer und höchstens drei Personen, und zwar:

- dem/der Spartenvorsitzenden,
- dem/der Spartenstellvertreter/in,
- sowie einem/r Beisitzer/in.

2. Jedes der Sparte zugeordnete aktive, fördernde oder Ehren-Mitglied kann in den Spartenvorstand gewählt werden.

Die Sparten-Mitgliederversammlung wählt innerhalb der (Gesamt-) Mitgliederversammlung den Spartenvorstand für drei Jahre.

Die Wahl des Spartenvorstandes entspricht der Regelung von § 9, Abs. 4 dieser Satzung.

3. Die Aufgaben des Spartenvorstandes sind die Durchführung der gefassten Beschlüsse seiner Sparte und die aktive Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand.

4. Zur ordnungsgemäßen Aufgabendurchführung gibt sich der Spartenvorstand eine Geschäftsordnung. Diese regelt alle Tätigkeiten und Belange der Abteilung und stimmt sie, insbesondere die geldlichen, mit dem Gesamtvorstand ab.

Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

5. Sollte sich kein Spartenvorstand bilden, so wird die Sparte vom Gesamtvorstand im Rahmen des Gesamtvereins geleitet.

§ 11

Kassenprüfer/in

1. Aus dem Kreis der aktiven oder fördernden Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen. Diese Personen dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem Spartenvorstand angehören und nicht mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und der Spartenvorstände verwandt, verheiratet oder verschwägert sein.

Kassenprüfer/innen werden für drei Jahre gewählt.

2. Die Kassenprüfer/innen haben im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens und den Rechnungsabschluss mindestens einmal im Jahr, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen, die Prüfung schriftlich zu protokollieren und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12

Projektleiter/in

1. Der Gesamtvorstand kann für geplante oder zeitlich begrenzte Projekte eine/n Projektleiter/in bestimmen, der/die kein Mitglied der **Ehemaligen** sein muss.

2. Der/die Projektleiter/in ist dann allein für die Planung und Durchführung des Projektes verantwortlich und zuständig.

Die zu diesem Zweck nötige Öffentlichkeitsarbeit wird von ihm/ihr organisiert.

Auf Wunsch kann ihm/ihr ein oder mehrere Mitarbeiter/innen helfend zur Seite gestellt werden.

Der/die Projektleiter/in entscheidet über seine Mitarbeiter/innen.

3. Zur ordentlichen Ausführung des Projektes kann ihm/ihr der Gesamtvorstand eine finanzielle Zuwendung/Honorar gewährt werden.

§ 13

Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mindestens zehn Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden. Dieser teilt ihn den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und der Spartenvorstände und den aktiven Mitgliedern unverzüglich mit.

2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des **Vereins Ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V.** bedarf der Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen der **Ehemaligen** fällt im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes der Musikschule Schaumburger Märchensänger e.V. in Bückeburg, bei dessen Auflösung der Stadt Bückeburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Von diesem Geld sollte im letzteren Fall die Stadt eine andere Jugendgruppe, möglichst aus dem musischen Bereich, fördern.

§ 15

Gültigkeit

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Nov. 2007 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Bückeburg, den 10. Nov. 2007